



Die neue Muster-Entwässerungssatzung

Gerhard Apfelbeck

Bayerisches Staatsministerium des Innern

IKT- Erfahrungskreis Grundstücksentwässerung am 29.11.2011 in Neubiberg



Überblick zur zeitlichen Entwicklung

- ▶ aktuelle Muster-EWS veröffentlicht mit Bekanntmachung vom 31. Mai 1988, geändert durch Bekanntmachung vom 14. Januar 1991
- ▶ seitdem zu verzeichnende Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollzug geben Anlass zu umfassender Überarbeitung
- ▶ bislang geltendes Muster wird deshalb durch neue Mustersatzung ersetzt, die voraussichtlich Ende 2011/Anfang 2012 veröffentlicht werden wird



Wesentliche Veränderungen

- ▶ Verbesserungen vor allem bei den Regelungen zur Dichtheitsprüfung
- ▶ Insbesondere die sog. „Fremdwasserproblematik“ hat Arbeiten maßgeblich mitbestimmt:
 - alle Beteiligten sehen Handlungsbedarf
 - neue EWS soll Interessen aller Beteiligter ausreichend Rechnung tragen und
 - handhabbares Instrumentarium zur Bekämpfung der Fremdwasserproblematik anbieten



Ausgangssituation

- ▶ undichte Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) können zu Austritt von Abwasser oder Eintritt von Fremdwasser mit evtl. problematischen Konsequenzen führen:
 - hydraulische Überlastung von Kanalnetzen
 - Kläranlagen arbeiten mit schlechterem Wirkungsgrad
 - Beeinträchtigung der Gewässer durch Entlastung von Mischwasser

- ▶ bestimmte Anforderungen und regelmäßige Überprüfungen sind erforderlich für:
 - Schutz der Gewässer
 - Entlastung der Entwässerungseinrichtung und Überwachung des Verbots der Einleitung von Grund- und Quellwasser
 - Sicherstellung des Benutzungszwanges („alles Abwasser“)



Überblick zu wesentlichen Bestimmungen

bezüglich Dichtheitsprüfung sind vor allem folgende Bestimmungen bedeutsam:

- ▶ § 3 Nr. 14 fachlich geeigneter Unternehmer (fGU)
- ▶ § 9 Einbau der GEA
- ▶ § 10 Zulassung der GEA
- ▶ § 11 Herstellung und erstmalige Prüfung der GEA
- ▶ § 12 regelmäßige Überwachung (u.a. der GEA)



§ 3 Nr. 14 - Fachlich geeigneter Unternehmer (1)

▶ Betätigungsfeld

- GEA darf auch künftig nur durch fgU errichtet werden
- zudem kann
 - unaufgeforderte Vorlage von Bestätigungen eines nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmers zur Mängelfreiheit der GEA bei erstmaliger Herstellung (§ 11 – „Vier-Augen-Prinzip“) verlangt werden
 - bzw. wird bezüglich ihrer regelmäßigen Überprüfung verlangt (§12)

▶ Hintergrund

- besondere Anforderungen an die Qualifikation und Eignung dieser Unternehmer → hohe fachliche Standards im Einrichtungsgebiet
- aus fachlicher Sicht erforderlich, dass ein nicht an der Bauausführung beteiligter Unternehmer die Dichtheitsprüfung vornimmt → Gewährleistung einer unabhängigen Prüfung



§ 3 Nr. 14 - Fachlich geeigneter Unternehmer (2)

- ▶ geplant: fgU ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an GEA fachkundig auszuführen
Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
 - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
 - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation)



§ 3 Nr. 14 - Fachlich geeigneter Unternehmer (3)

- ▶ fachliche Eignung kann insbesondere durch die Anerkennung einer Überwachungsorganisation nachgewiesen werden, z.B.
 - Güteschutz Kanalbau (Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961)
 - Güteschutz Grundstücksentwässerung (Gütesicherung Grundstücksentwässerung RAL-GZ 968).
- ▶ Nachweis der fachlichen Eignung zur Durchführung einer bestimmten Arbeit an GEA durch Vorlage des Gütezeichens für den gewünschten Ausführungsbereich, z.B.
 - Herstellung
 - Sanierung
 - Inspektion
 - Dichtheitsprüfung
- ▶ auch Handwerksrolleneintragung in einem einschlägigen Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung ist Indiz für fachliche Eignung
- ▶ gleichwertige Nachweise, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder EWR-Vertragsstaat ausgestellt wurden, sind anzuerkennen
- ▶ Ausstellen einer unrichtigen Bestätigung ist bußgeldbewehrt



§ 11 – Erstmalige Herstellung und Prüfung (1)

- ▶ § 11 sieht zwei Alternativen zur Überprüfung der Errichtungsarbeiten vor:
 - entweder grundsätzlich mit gemeindlichem Personal (Alt. 1 zu § 11 Abs. 2 bis 6)
 - oder mittels Prüfung und Bestätigung durch nicht an der Bauausführung beteiligten fgU gegenüber der Gemeinde (Alt. 2 zu § 11 Abs. 2 bis 6)



§ 11 – Erstmalige Herstellung und Prüfung (2)

▶ Prüfung durch gemeindliches Personal (1.Alt)

- Alt. 1 stellt sicher, dass Gemeinden, die selbst über fachlich geeignetes Personal verfügen und die Aufgaben nach § 11 selbst bewältigen können, diese Aufgaben auch zukünftig selbst ausführen können
- die Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; diese kann verlangen, dass die Anlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird



§ 11 – Erstmalige Herstellung und Prüfung (3)

▶ Prüfung und Bestätigung durch „2.fgU“ (2.Alt)

- mit Alt. 2 wird Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt, Vorlage einer Bestätigung durch einen **nicht an der Bauausführung beteiligten fgU („2. fgU“)** vorzuschreiben
- dies soll Gemeinden mit fehlender einschlägiger Fachkompetenz die Sicherstellung einer einwandfreien Qualität bei der Überprüfung ermöglichen
- es obliegt dem Grundstückseigentümer,
 - die GEA vor Vordeckung der Leitungen und Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit
 - durch einen 2. fgU prüfen
 - und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen
- Prüfung durch 2. fgU erfordert nicht, dass dieser die Prüfapparatur selbst auf- oder abbaut
 - dies kann auch durch den bauausführenden Unternehmer geschehen
 - es genügt, wenn der 2. fgU bei Durchführung des eigentlichen Prüfvorgangs anwesend ist und Ergebnis aus eigener Anschauung beurteilt



§ 11 – Erstmalige Herstellung und Prüfung (4)

- Bewertung der Bestätigung über Mängelfreiheit obliegt der Gemeinde, die sich ggf. externen Sachverständigen bedienen kann
 - ist der 2. fgU der Auffassung, dass die GEA nicht mängelfrei ist
 - und helfen der Grundstückseigentümer bzw. der bauausführende fgU dem nicht ab
 - bestätigt der 2. fgU, dass die Anlage nicht mängelfrei ist
- Gemeinde prüft dann, ob sie von den für diese Fälle vorgesehenen Befugnissen Gebrauch macht; sie kann bis zu einem Monat nach Vorlage der Bestätigung untersagen:
 - Verdeckung der Leitungen
 - Inbetriebnahme der GEA
- Einleitung in Entwässerungseinrichtung, aber ohne Sammelkläranlage:
Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (psW) über die ordnungsgemäße Errichtung der in diesem Falle erforderlichen Abwasserbehandlungsanlage gemäß RZKKA
→ Prüfung und Bestätigung durch fgU wird insoweit ersetzt → Vermeidung unnötiger Doppelprüfungen
- im Übrigen keine Prüfungen durch psW in Muster-EWS



§ 12 Regelmäßige Überwachung (1)

- ▶ als künftige Regelung in § 12 Abs. 1 ist vorgesehen, dass
 - der Grundstückseigentümer
 - die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und GEA
 - in Abständen von jeweils 20 Jahren
 - ab Inbetriebnahme
 - auf eigene Kosten
 - durch einen fgU auf Mängelfreiheit prüfen
 - und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen hat

- ▶ zudem soll geregelt werden, dass
 - der Grundstückseigentümer die Bestätigung
 - innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen
 - und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen hat;
 - in bestimmten Fällen sind Nachprüfungen vorgesehen

- ▶ dies trägt den einschlägigen wasserrechtlichen Regelungen Rechnung:
 - Grundstückseigentümer betreibt mit GEA eine Abwasseranlage im Sinne des § 60 Abs. 1 WHG; hieraus folgen entsprechende Betreiberpflichten
 - sowohl nach Wasserrecht als auch nach Satzungsrecht trägt der Grundstückseigentümer die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb und Unterhalt der von ihm zu unterhaltenden Anlagen, insbesondere der GEA



§ 12 Regelmäßige Überwachung (2)

- ▶ neu geplanter Abs. 1 enthält mehrere Änderungen:
 - Prüfungs- und Bestätigungspflicht wird auf Grundstücksanschlüsse und Messschächte erweitert, soweit vom Grundstückseigentümer zu unterhalten
 - Prüfungsintervalle werden an die einschlägige Regel der Technik DIN 1986 Teil 30 angepasst:
nach erstmaliger Prüfung der Anlage vor Inbetriebnahme sind die Folgeuntersuchungen **erst in Abständen von 20 Jahren** durchzuführen
 - Regenwasserkanäle: evtl. noch großzügigeres Prüfintervall
 - bereits bestehende Anlagen: Übergangsregelung
 - Anlagen in Wasserschutzgebieten: kürzere Abstände entsprechend der jeweiligen Schutzgebietsverordnung



§ 12 Regelmäßige Überwachung (3)

- ▶ Möglichkeiten der Gemeinde nach Abs. 5 bleiben unberührt
 - auch Gemeinde ist befugt, auf Grundlage von Abs. 5 Kontrollmaßnahmen durchzuführen
 - von Amts wegen im öffentlichen Interesse
 - insbesondere zur Gewährleistung der gesetzlichen Pflichtaufgabe „Abwasserbeseitigung“ (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayWG)
 - und zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Entwässerungseinrichtung
 - allgemeine Befugnisse der Gemeinde und Überwachungspflichten des Grundstückseigentümers nach Abs. 1 bleiben daneben bestehen
 - insbes. hat Grundstückseigentümer seine Pflichten unabhängig von der Ausübung der Überwachungsbefugnis der Gemeinde zu erfüllen
 - wenn Gemeinde im öffentlichen Interesse Überprüfungen durchführt, beginnt die für den Grundstückseigentümer geltende Frist neu



§ 23 Übergangsvorschrift (1)

- ▶ Voraussichtliche Übergangsregelung in § 23:
 - Anlagen im Sinne des § 12 Abs. 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen
 - und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den **letzten 15 Jahren** vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden,
 - sind spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen

- ▶ Ausgangspunkt:
 - bei Inkrafttreten der Satzung bestehende GEA
 - die zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht oder zuletzt vor länger als 20 Jahren geprüft worden sind
 - müssen nicht sofort mit Inkrafttreten der Satzung geprüft werden,
 - sondern erst nach spätestens 5 Jahren

- ▶ längerer Übergangszeitraum als 5 Jahre wird nicht empfohlen



§ 23 Übergangsvorschrift (2)

- ▶ nach § 12 Abs. 1 maßgebliches Intervall wird nicht verkürzt:
 - erfolgte die letzte Prüfung nachweislich erst vor wenigen Jahren, wurde dadurch die nach § 12 Abs. 1 maßgebliche Frist in Lauf gesetzt;
 - eine erneute Prüfung ist daher erst nach Ablauf von 20 Jahren seit dieser letzten Prüfung erforderlich

- ▶ um sicherzustellen,
 - dass derjenige, dessen Prüfung beispielsweise vor 16 Jahren erfolgt ist
 - und nach § 12 Abs. 1 an sich bereits in 4 Jahren erneut prüfen müsste
 - demjenigen gegenüber, der noch gar nicht oder vor mehr als 20 Jahren zuletzt prüfen ließ
 - nicht schlechter steht, wird in der Übergangsvorschrift für das Anknüpfen an die letzte Prüfung ein Zeitraum von 15 Jahren gewählt



§ 23 Übergangsvorschrift (3)

- ▶ Gemeinde kann in Ausübung kommunaler Selbstverwaltung andere Fristen festlegen
- ▶ bei größeren Gemeinden kommt evtl. gebietsweise Staffelung der Übergangsfristen in Betracht
 - vermeidet, dass eine Vielzahl an GEA zum gleichen Zeitpunkt der Prüfungspflicht unterfällt.
- ▶ **keine Bindung an die in der DIN 1986 - Teil 30 Tabelle 1 vorgesehene Frist für die Untersuchung bis spätestens 31.12.2015**
 - keine allgemein anerkannte Regel der Technik im Sinne der Mustersatzung oder der einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen



Weitere Änderungen (1)

▶ teilweise Kommunal- und teilweise Anliegerregie

„auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse“ gehören zur Entwässerungseinrichtung

→ Hinterliegergrundstücke: sachgerechte Ergebnisse (vorherige Formulierung „Grenze der anzuschließenden Grundstücke“ führte zu Nachfragen)

→ „öffentlicher Straßengrund“ weit auszulegen: nicht nur eine nach Straßenrecht gewidmete öffentliche Verkehrsfläche, sondern auch eine nach Art. 21 GO gewidmete, also der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Fläche (z.B. Parkplatz, Kinderspielplatz, Grünanlage)



Weitere Änderungen (2)

► Druck- und Unterdruckentwässerung

- Besonderheiten von Druck- und Unterdruckentwässerungssystemen gegenüber der Freispiegelentwässerung werden berücksichtigt
- Überarbeitung trägt zunehmender praktischer Bedeutung Rechnung
- Druckentwässerung: Zuordnung des Abwassersammelschachtes zur Grundstücksentwässerungsanlage (so wie auch der Kontrollschacht bei der Freispiegelentwässerung)
- Unterdruckentwässerung: Zuordnung des Hausanschlussschachtes zum Grundstücksanschluss (wegen Bedeutung der Absaugventileinheit für die Funktionsfähigkeit der Unterdruckentwässerungseinrichtung)



Weitere Änderungen (3)

- ▶ Anschluss- und Benutzungsrecht Niederschlagswasser
 - weiterhin § 4 Abs. 5 Satz 1: Benutzungsrecht besteht nicht, soweit Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist
 - alternativ: § 5 Abs. 6, wonach der Anschluss- und Benutzungszwang nicht für Niederschlagswasser gilt, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist
 - diese Alternative wird zwar nicht im Muster angeboten, es wird aber in der Bekanntmachung ergänzend darauf hingewiesen



Weitere Änderungen (4)

- würde nur § 4 Abs. 5 gestrichen, könnte es dazu kommen, dass die Voraussetzungen für den dann greifenden Anschluss- und Benutzungszwang nicht vorliegen (vgl. VerfGH, Urteil vom 10.11.2008, KommP 2009, S. 149 ff)
- dieses Modell (bestehendes Anschluss- und Benutzungsrecht, aber kein Anschluss- und Benutzungszwang) ist interessant im Hinblick auf § 6 Abs. 2 des Musters einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- danach wird für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, kein Grundstücksflächenbeitrag erhoben
- die Rechtsprechung hat gegen diese Lösung keine Bedenken geäußert (vgl. VGH, BayVBI 2011, S. 240 ff; VerfGH, Entscheidung vom 27.07.2011, Az. Vf. 5-VII-10)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!